

## BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND TEXTTEIL ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

### „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HERBOLDSHAUSEN“

IN HERBOLDSHAUSEN

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
<b>B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>7</b>
<b>B.2. Städtebauliche Konzeption</b>	<b>7</b>
<b>B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>8</b>
<b>B.4. Übergeordnete Planungen</b>	<b>10</b>
B.4.1 Regionalplan	10
<b>B.5. Kommunale Planungsebene</b>	<b>12</b>
B.5.1 Flächennutzungsplan	12
B.5.2 Landschaftsplan	12
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	12
<b>B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>15</b>
B.6.1 Art der baulichen Nutzung	15
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung	15
B.6.3 Nebenanlagen	15
B.6.4 Bauweise	16
B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen	16
B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
<b>B.7. Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>17</b>
B.7.1 Äußere Gestaltung	17
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	17
B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern	17
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen	17
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen	17
<b>B.8. Verkehr</b>	<b>18</b>
B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz	18
B.8.2 Innere Erschließung	18
<b>B.9. Technische Infrastruktur</b>	<b>18</b>
B.9.1 Wasserversorgung	18
B.9.2 Abwasserbeseitigung	18
B.9.3 Stromversorgung	18
<b>B.10. Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG</b>	<b>18</b>
B.11.1 Abfallerzeugung	19
B.11.2 Umweltverschmutzung	19
B.11.3 Unfallrisiko	19
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>20</b>
<b>U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>20</b>
<b>U.2. Städtebauliche Konzeption</b>	<b>20</b>
<b>U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>20</b>

<b>U.4.</b>	<b>Beschreibung der Festsetzungen</b>	<b>20</b>
<b>U.5.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>21</b>
U.5.1	Regionalplan	21
U.5.2	Bauleitplanung	21
U.5.2.1	Flächennutzungsplan	21
U.5.2.2	Landschaftsplan	21
U.5.2.3	Angrenzende und überplante Bebauungspläne	21
<b>U.6.</b>	<b>Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung</b>	<b>22</b>
U.6.1	Untersuchungsgebiet	22
U.6.2	Untersuchungsumfang	22
U.6.3	Fachgutachten	22
U.6.3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	22
<b>U.7.</b>	<b>Schutzvorschriften und Restriktionen</b>	<b>22</b>
U.7.1	Schutzgebiete	22
U.7.2	Biotopschutz	23
U.7.3	Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	23
U.7.4	Biotopverbund	23
U.7.5	Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	24
U.7.6	Artenschutz	24
U.7.6.1	Rechtliche Grundlagen	24
U.7.6.2	Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	25
U.7.6.3	Prognose der Betroffenheit	25
U.7.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	26
U.7.6.5	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	27
U.7.7	Gewässerschutz	27
U.7.8	Denkmalschutz	27
U.7.9	Immissionsschutz	27
U.7.10	Landwirtschaft	27
U.7.11	Wald und Waldabstandsflächen	27
U.7.12	Altlasten	27
<b>U.8.</b>	<b>Beschreibung der Umweltauswirkungen</b>	<b>28</b>
U.8.1	Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	28
U.8.1.1	Schutzgut Mensch	28
U.8.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
U.8.1.3	Schutzgut Boden	29
U.8.1.4	Schutzgut Fläche	30
U.8.1.5	Schutzgut Wasser	31
U.8.1.6	Schutzgut Klima und Luft	32
U.8.1.7	Schutzgut Landschaft	32
U.8.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
U.8.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
U.8.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	33
U.8.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	34
U.8.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	34
U.8.4	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	34
<b>U.9.</b>	<b>Maßnahmenkonzeption</b>	<b>34</b>
U.9.1	Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung	35
U.9.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
U.9.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	35
U.9.2	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	35
U.9.3	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstwiesen	35
U.9.4	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	35

U.9.4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen	36
U.9.4.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	36
U.9.5	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	36
U.9.6	Maßnahmen für Krisenfälle	36
<b>U.10.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>36</b>
U.10.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	36
U.10.2	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	36
U.10.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	37
U.10.4	Zusammenfassung	37
U.10.5	Referenzliste	38
<b>TEXTTEIL</b>		<b>40</b>
<b>A</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>40</b>
<b>O</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>43</b>
<b>H</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	<b>44</b>
	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>47</b>
	<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG</b>	<b>49</b>

#### **ANHANG**

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1)

#### **ANLAGEN**

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) stadtlandingenieure 23.09.2021
- Vorhabenplan

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000	9
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	13
Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000	13
Bild 4: Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000	14
Bild 5: Luftbild, 1:4.000	14
Bild 6: Biotopverbund, 1:2.500	24

## VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet.“ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Der VEP wird entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans erstellt, Besonderheiten sind in § 12 Abs. 2 bis 5 geregelt. Der VEP sowie der Durchführungsvertrag werden gemeinsam als Satzung beschlossen. Für den Bereich des VEP sind die Regelungen über verschiedene städtebauliche Instrumente und insbesondere der Katalog der Festsetzungen in § 9 BauGB nicht verbindlich.

Vorhabenträger der vorliegenden Planung:

Johannes Maaß  
Im Brühl 8  
74592 Herboldshausen

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

*Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder*

*besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.*

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## BEGRÜNDUNG

### B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der deutschen Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Auch die Stadt Kirchberg an der Jagst hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solarkraft auseinandergesetzt. Um den Prozess zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, zu strukturieren, hat sie mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 Kriterien festgelegt. Diese sollen bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein. Es wurde dabei auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von insgesamt 25 ha festgesetzt.

Inzwischen haben sich mehr Investoren mit Flächen beworben als die Stadt für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen möchte. Der Gemeinderat kann somit nicht alle Anfragen positiv bescheiden. Alle Entscheidungen sind noch nicht getroffen, jedoch soll vorliegendes Projekt auf jeden Fall umgesetzt werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

### B.2. Städtebauliche Konzeption

Das Vorhabengebiet südwestlich von Herboldshausen befindet sich auf dem Flurstück 610 der Gemarkung Lendsiedel. Es umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha. Direkt im Süden des Plangebietes angrenzend verläuft die Bundesautobahn 6.

Aufgrund der aktuellen Förderpolitik der Energieeinspeisevergütung (EEG-Vergütung) sind besonders Flächen entlang von Hauptverkehrswegen (z. B. der Bundesautobahnen) innerhalb eines 200 m-Streifens interessant.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die nach dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 1,5 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammern/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Das Plangebiet fügt sich in die Umgebung der Ackerflächen, sowie der südlich verlaufenden Bundesautobahn 6 zwischen Heilbronn-Nürnberg ein. Aufgrund der Lage werden umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt. Auch mit Emissionen ist nicht zu rechnen. Der Abstand zur bestehenden Fahrbahnkante (ohne Standstreifen) beträgt 43,5 m. Darüber hinaus ist eine Buntbrache als Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (vgl. Kap. U.7.6 „Artenschutz“) nördlich des Geltungsbereiches vorgesehen.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach

erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Freiflächenphotovoltaikanlage eine direkte Kombinationsmöglichkeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Herboldshausener Investors vor. Für eine effiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen soll das Plangebiet parallel zur Stromerzeugung auch zur ökologischen Hühnerhaltung dienen. Das ermöglicht dem Investor seine Legehennenhaltung neu aufzustellen und zu extensivieren sowie die dabei ergebenden Synergieeffekte u. a. durch Schattenflächen, Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere sowie deren extensive Bewirtschaftung des Untergrundes, für seinen Betrieb zu nutzen.

### **B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,5 ha. Die Modulfläche beträgt ca. 1,37 ha.

Eine Rückbauverpflichtung bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen und ggf. mit einer Bankbürgschaft abgesichert.

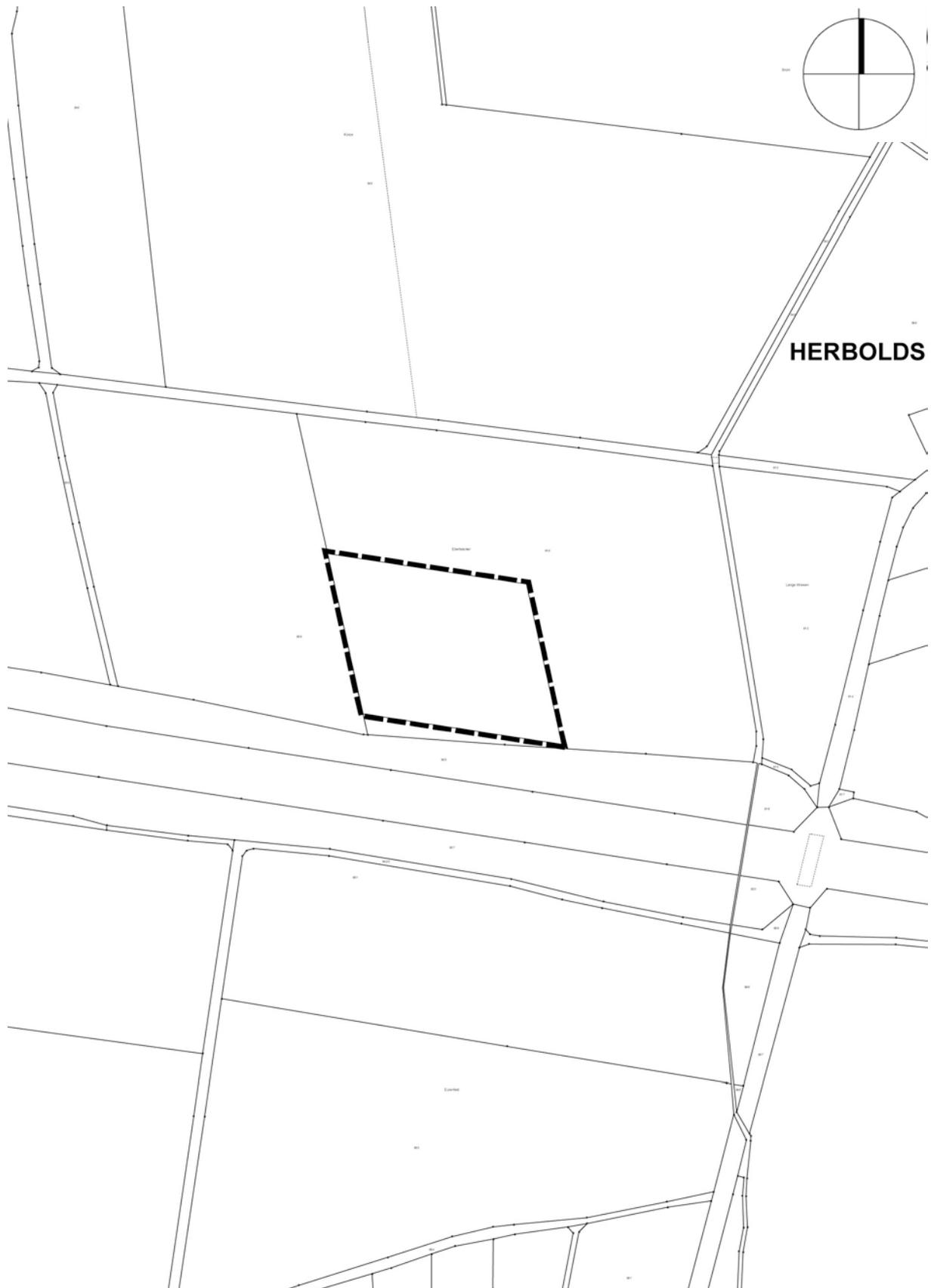


Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000

## B.4. Übergeordnete Planungen

### B.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich vollumfänglich im Regionalen Grünzug.

#### Regionaler Grünzug (VRG)



#### Regionaler Grünzug (VRG)

Aufgrund der verstärkten Nachfrage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen hatte der Regionalverband eine Teilfortschreibung „Photovoltaik“ durchgeführt, die 2009 in Kraft trat. Dabei wurde eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen aufgenommen.

Der Plansatz 3.1.1 für Regionale Grünzüge lautet (die Ergänzung der Teilfortschreibung ist **fett** hervorgehoben):

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.*
- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*  
***In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.***

Am 26.03.2021 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ein Konzept zur Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) beschlossen, das die Interessen der Landwirtschaft, den Ausbau der Photovoltaik und den Schutz des Freiraums ausgewogen in Einklang bringen soll. Inhalt dieses Beschlusses ist es, die oben fett hervorgehobenen Ausnahmetatbestände modifiziert anzuwenden: **„Dazu zählt neben der Festlegung der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit auf 2 ha die Beschränkung des Ausschlusses von FFPV-Anlagen zwischen 2 und 5 ha Größe auf Flächen, die eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe I aufweisen und der Verzicht auf qualitative Vorgaben für Alternativenprüfungen.“**

Nachfolgend wird auf die einzelnen Ausnahmetatbestände des multifunktionalen Regionalen Grünzuges eingegangen.

**Beurteilung der Funktion „Siedlungsäsur“:**

Die Photovoltaikanlage ist parallel verlaufend zur Bundesautobahn 6. Die Autobahn ist deshalb bereits eine sehr starke Zäsur des Landschaftsraumes, was u. a. die Querungsmöglichkeit anbelangt, aber auch die akustische Wahrnehmung, die häufig deutlich weiter reicht als deren optische.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage muss aus versicherungstechnischen Gründen mind. 2,0 m hoch eingezäunt werden. Somit bewirkt diese zwar trotz eines Abstandes vom Boden für den Durchschlupf von Kleintieren ein schwer überquerbares Hindernis, jedoch wird durch eine Bepflanzung ein besseres Einfügen in das Landschaftsbild bewirkt. Akustisch ist eine Photovoltaikanlage nicht wahr zu nehmen und auch optische Wirkungen sind kaum vorhanden, da Reflektionen durch geeignete Materialien nur sehr kurz in bestimmten Winkeln auftreten und eine gute Eingrünung diese ebenfalls reduzieren kann.

Zwischenfazit: Die Funktion „Siedlungsäsur“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“:**

Die betroffenen Flächen verlaufen parallel zur Autobahn und werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um keine hochwertigen Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Auf die Ausführungen im Kapitel U.8 „Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen“ wird verwiesen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die auf Ackerflächen errichtet wird, hat durch die Ansaat von Wiesen- oder Blütenmischungen sogar positive Auswirkungen auf ökologische Aspekte hinsichtlich der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenregeneration, keine Düngung,...). Auch hat die Erfahrung mit seit Jahren vorhandenen Anlagen gezeigt, dass diese durchaus sogar gezielt von Tieren (z. B. Vögel, Insekten) genutzt werden, da die Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule extensiv bewirtschaftet werden und die Einzäunung das Auftreten von Prädatoren verhindert.

Zwischenfazit: Die Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Landwirtschaft“:**

Südwestlich der Jagst befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die alle eine nahezu gleiche Bewertung der Böden besitzen. Die Vorhabenfläche wird, wie die angrenzenden Flächen, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, jedoch kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht inmitten einer Ortschaft errichtet werden, sondern auf einer freien Fläche. Zudem befindet sich die geplante Fläche direkt an der Bundesautobahn 6, weshalb sie Immissionen ausgesetzt ist.

Die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist dank der Lage weiterhin effizient möglich.

Zwischenfazit: Die Funktion „Landwirtschaft“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Erholung“:**

Aufgrund der Lage der Fläche entlang der Autobahn wird diese von Menschen kaum zur Erholung genutzt. Zudem sind am Standort und in der Nähe keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Durch die Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche lediglich nicht mehr betreten oder überquert werden. Zudem kann sie eine optische Beeinträchtigung bewirken. Dies wirkt sich jedoch kaum merklich auf die Erholung aus. Die Flächen für die Photovoltaikanlagen sind durch die Nutzung als Acker bereits jetzt schon nicht begehbar und Sichtbeziehungen auf die Fläche sind so gut wie nicht vorhanden.

Zwischenfazit: Die Funktion „Erholung“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Orts- und Landschaftsbild“:**

Das vorhandene Orts- und Landschaftsbild ist maßgeblich geprägt von der Autobahn. Eine Fernsicht auf diese Fläche ist kaum vorhanden, so dass lediglich aus dem näheren Umfeld die Anlage wahrzunehmen sein wird. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf

4,5 m im Bebauungsplan beschränkt. Damit treten diese auch kaum in Erscheinung und haben resultierend daraus auch keinen erheblichen Einfluss auf das vorhandene Orts- und Landschaftsbild.

Zwischenfazit: Die Funktion „Orts- und Landschaftsbild“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **Beurteilung der Funktion „Luftaustausch“:**

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf den Luftaustausch, da die Module auf dünnen Stützen aufgeständert werden. Lediglich eine zu dichte Eingrünung könnte Auswirkungen auf den Luftaustausch haben. Die Eingrünung wird jedoch auf die Bedürfnisse der Umgebung angepasst.

Zwischenfazit: Die Funktion „Luftaustausch“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **Beurteilung der Funktion „Hochwasserretention“:**

Ist nicht betroffen.

#### **Beurteilung „schonendere Alternativen“:**

Für den Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, wurde ein Kriterienkatalog im Gemeinderat beschlossen. Dabei wurden Kriterien definiert, die bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein sollen und auch eine maximale Flächenausweisung an Freiflächenanlagen von max. 25 ha im Gemeindegebiet festsetzt. Auf Grundlage dieser Kriterien wurde das geplante Vorhaben als sehr gut geeignet zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen angesehen. Die Fläche übernimmt aus Sicht der Stadt keine besonderen Funktionen, weist keine hochwertigen Strukturen auf und ist auch städtebaulich sinnvoll verortet.

Zwischenfazit: Schonendere Alternativen sind nicht vorhanden.

### **Gesamtbeurteilung**

Das geplante Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,50 ha. Es liegt im Landschaftsraum parallel zur Autobahn und ist durch diese mit technischen Infrastrukturanlagen bereits vorgeprägt. Die einzelnen Ausnahmetatbestände des Regionalen Grünzuges werden von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht berührt. Der Regionale Grünzug kann uneingeschränkt seine Funktion erfüllen.

## **B.5. Kommunale Planungsebene**

### **B.5.1 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung“ ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

### **B.5.2 Landschaftsplan**

Für den Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst hat die Planungsgruppe Roll+Partner im Dezember 2007 einen Landschaftsplan vorgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend befinden sich keine Maßnahmen aus dem Landschaftsplan.

### **B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

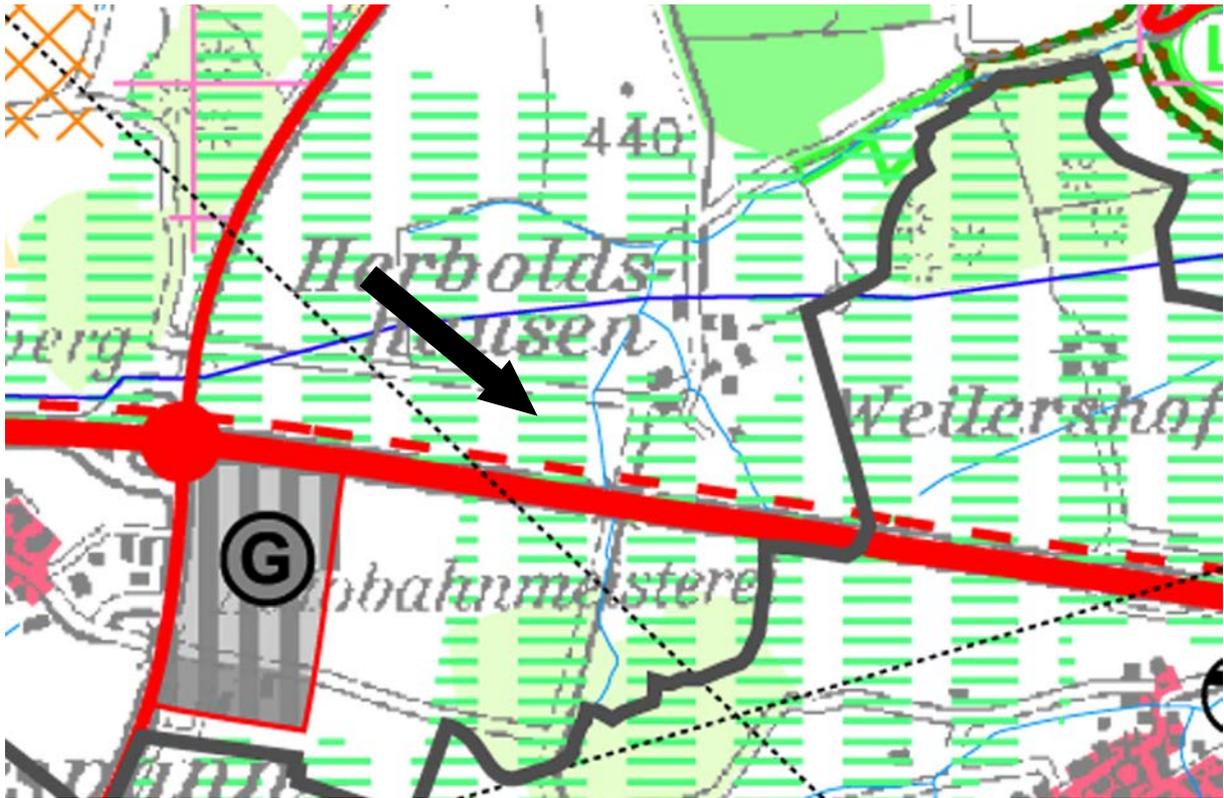


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

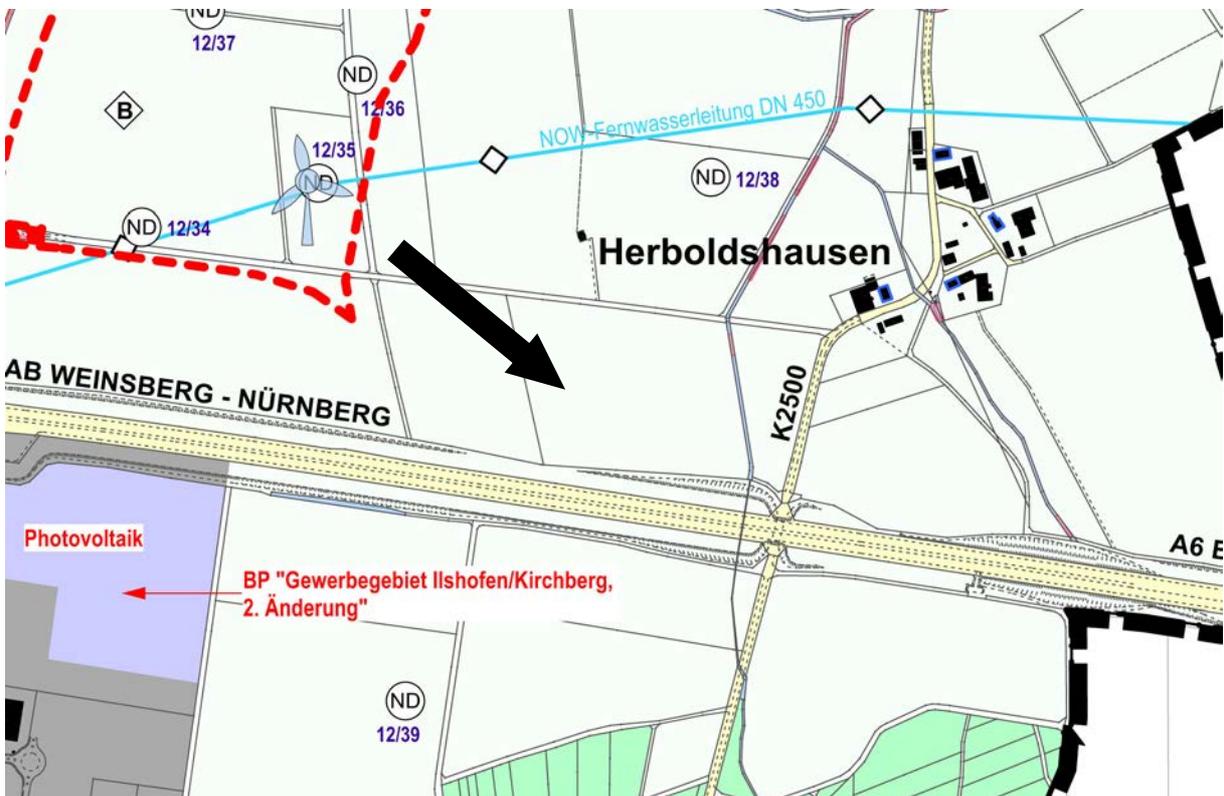


Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000

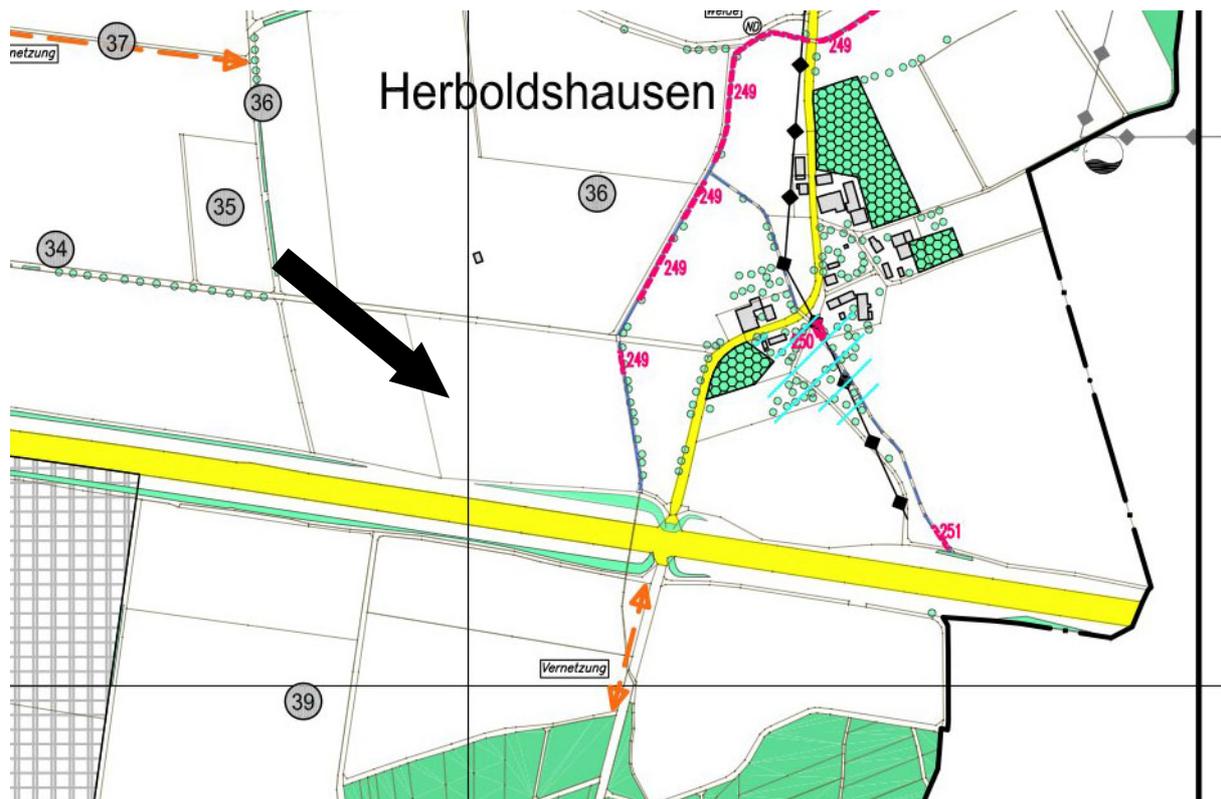


Bild 4: Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000



Bild 5: Luftbild, 1:4.000

## B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*  
*Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,*  
*Ladengebiete,*  
*Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*  
*Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*  
*Hochschulgebiete,*  
*Klinikgebiete,*  
*Hafengebiete,*  
**Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.**

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

### B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die minimale und maximale Höhe der Anlagen sowie den Freiflächenabstand zwischen den Modulen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, wodurch das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht.

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten. Üblicherweise wird ein Zaun für eine Freiflächenanlage mit einem Bodenabstand von 15 cm installiert, damit Kleintiere die Flächen innerhalb des Zaunes erreichen können. Aufgrund der beabsichtigten Haltung von Hühnern ist dies jedoch kontraproduktiv und auf diese Festsetzung verzichtet.

#### **B.6.4 Bauweise**

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### **B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen**

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

#### **B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und Bauzeiten gemacht.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochtonem Saatgut für eine magere Wiese vorgesehen.

Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Eine zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich. Alternativ kann die Fläche auch für Hühnerhaltung oder extensive Beweidung genutzt werden. Des weiteren ist eine Bepflanzung in den Abständen zwischen den Modulen mit Sträuchern möglich.

## **B.7. Örtliche Bauvorschriften**

### **B.7.1 Äußere Gestaltung**

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass gegenüber der Autobahn keine Blendwirkung entstehen kann.

### **B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen**

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht zweckdienlich und deshalb nicht erforderlich.

### **B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern**

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und des Schutzes vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen zum Außenbereich sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Dementgegen dienen Abschirmungen zur Autobahn aus Gründen der Verkehrssicherheit um Blendwirkungen zu vermeiden unerlässlich. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als grüne Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Je nach Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind verschiedene Einfriedungen zulässig.

Die Zäune sind so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen.

Bei der Haltung von Hühnern wird zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet.

Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

### **B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die derzeitig vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tiefgreifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

### **B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Die Aufstellung von Werbeanlagen ist aus landschaftlichen Gründen und aus Sicherheitsgründen bzgl. der Bundesautobahn 6 unzulässig. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und somit durch die geringe Einsehbarkeit keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

## **B.8. Verkehr**

### **B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege. Diese müssen ggf. ausgebaut bzw. ertüchtigt werden.

### **B.8.2 Innere Erschließung**

Eine innere Erschließung ist nicht notwendig.

## **B.9. Technische Infrastruktur**

### **B.9.1 Wasserversorgung**

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

### **B.9.2 Abwasserbeseitigung**

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

### **B.9.3 Stromversorgung**

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss seitens des Betreibers separat beantragt werden.

## **B.10. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich bereits in Eigentum des zukünftigen Betreibers.

## **B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

### **B.11.1 Abfallerzeugung**

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestatten unter anderem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

### **B.11.2 Umweltverschmutzung**

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

### **B.11.3 Unfallrisiko**

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Kirchberg/Jagst, im Januar 2022

Ohr  
(Bürgermeister)

## **UMWELTBERICHT**

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

### **U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes**

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

### **U.2. Städtebauliche Konzeption**

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

### **U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf**

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

### **U.4. Beschreibung der Festsetzungen**

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und 0 „

Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

## **U.5. Übergeordnete Planungen**

### **U.5.1 Regionalplan**

Siehe Kapitel B.4.1 „Inhaltsverzeichnis“ der Begründung.

### **U.5.2 Bauleitplanung**

#### **U.5.2.1 Flächennutzungsplan**

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

#### **U.5.2.2 Landschaftsplan**

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

#### **U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

## **U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung**

### **U.6.1 Untersuchungsgebiet**

Der Geltungsbereich befindet sich in Herboldshausen nördlich der Autobahn. Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und besteht aus Ackerflächen. Im Norden, Westen und Osten grenzen weitere Ackerflächen an. Südlich verläuft die Autobahn A 6.

### **U.6.2 Untersuchungsumfang**

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Mai 2021 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt.

- Untersuchung bestimmter Tierarten / Tierartengruppen

### **U.6.3 Fachgutachten**

#### **U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro stadt-landingenieure mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2021 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammenfassend im weiteren Verfahren ergänzt.

## **U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen**

### **U.7.1 Schutzgebiete**

#### **Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

**Naturdenkmale**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

**U.7.2 Biotopschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützten Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

**U.7.3 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen**

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten: Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 qm erreichen. Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln. Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen. Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen. Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht angerechnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

**U.7.4 Biotopverbund**

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume innerhalb von 500 m und 1000 m dargestellt.

**Bestand**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes. Auch in der direkten Umgebung liegen keine Flächen.

**Prognose**

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes.



Bild 6: Biotopverbund, 1:2.500

## U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

## U.7.6 Artenschutz

### U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

### U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro stadtländingenieure untersuchte im Jahr 2021 Vögel und Zauneidechsen in einer artenschutzrechtlichen Untersuchung.

#### Vögel:

Innerhalb der Freiflächenanlage befindet sich kein Brutrevier.

In der direkten Umgebung der geplanten Freiflächenanlage befindet sich westlich ein Brutrevier der Feldlerche. In der Hecke entlang der Autobahn wurde eine Goldammer, eine Mönchsgrasmücke, eine Amsel sowie ein Zilpzalp kartiert.

#### Zauneidechse:

Die Zauneidechse wurde auf Grund der vorhandenen Heckenstrukturen auf der Autobahnböschung kartiert. Es wurden keine Tiere an den Ackerrändern sowie auf der Böschung gesichtet.

#### Fledermäuse:

Der östlich verlaufende Bach mit Gehölzsaum sowie die Ackerflächen werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt. Die Bereiche werden jedoch nicht weiter untersucht, da es sich nicht um essentielle Jagdhabitats handelt und somit keine Betroffenheit eintritt.

### U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Das Büro stadtländingenieure hat im Jahr 2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die kursiv gedruckten Textteile werden aus dem Gutachten zitiert.

#### Vögel:

*„Das Plangebiet selbst wurde 2021 nicht bebrütet. Allerdings konnte auf dem angrenzenden Ackerschlag im Westen ein Brutrevierzentrum abgegrenzt werden. Demnach liegt keine direkte Flächeninanspruchnahme des Brutreviers vor.“*

*Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.*

*Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen auf dem Baufeld notwendig.*

*Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine direkte Flächeninanspruchnahme eines Feldlerchenbrutreviers verbunden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann somit ausgeschlossen werden.*

*Mit der unmittelbar angrenzenden Lage eines Brutreviers und unter Berücksichtigung der bereits hohen Vorbelastung des gesamten Untersuchungsraumes (Autobahn, Windenergieanlagen) könnte die Errichtung der Freiflächenanlage als zusätzliche Störwirkung eingeordnet werden, die im Weiteren zu einem Verlust des Brutreviers und damit zu einer Berührung des Verbotstatbestands führen könnte.*

*Der möglichen Störwirkung und damit auch dem Verlust des Brutreviers wird durch die Erhöhung der Strukturvielfalt mittels Anlage eines Ackerbrachestreifens am Rande der Freiflächenphotovoltaikanlage entgegengewirkt.*

*Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden keine Brutreviere erfasst. Von der geplanten Anlage gehen keine zusätzlichen Störwirkungen auf angrenzende Brutreviere (Autobahn- und bachbegleitende Gehölze) aus, die in der Folge eine erhebliche Störung nach sich ziehen könnte“.*

#### **U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

*„Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.*

*Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen auf dem Baufeld notwendig.*

*Diese kann durch die Aufstellung von Stangen (Effekthöhe >2 m, im Raster reihig versetzt im Baufeld mit Stangenabstand 10 m) Mitte März mit im Wind flatternden Bändern (z. B. Absperrbänder, rot-weiß, Länge 1,5 m) als bewegliche und damit störende Vertikalkulisse erfolgen.*

*Um die Aufgabe des westlich angrenzenden Brutreviers durch eine mögliche störende Kulissenwirkung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu vermeiden, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft am nördlichen oder westlichen Anlagenrand außerhalb des Zaunes mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m<sup>2</sup> angelegt werden. Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch und anschließender Neueinsaat) ausgeformt werden. Der Maßnahmenenerfolg wird durch ein dreijähriges Monitoring überwacht.“*

### **U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF) notwendig.

### **U.7.7 Gewässerschutz**

#### **Wasserschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

#### **Überschwemmungsgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

### **U.7.8 Denkmalschutz**

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

### **U.7.9 Immissionsschutz**

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

### **U.7.10 Landwirtschaft**

Es handelt sich um Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I eingestuft sind.

### **U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

### **U.7.12 Altlasten**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

## **U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen**

### **U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen**

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

#### **U.8.1.1 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

##### **Bestand**

Die geplante Photovoltaikfläche liegt nahe der Ortschaft Herboldshausen nördlich der Autobahn A 6. Die Fläche sowie die angrenzenden Flächen werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn sind die Flächen durch Lärm und Licht vorbelastet. Nördlich der Fläche verläuft in einigem Abstand ein landwirtschaftlicher Weg.

Erholungseinrichtungen befinden sich nicht auf der Fläche.

##### **Prognose**

Die vorhandenen Wege werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Durch die Lage kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

#### **U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

##### **Bestand**

Der Bestand der im Mai 2021 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

**Bewertung für Eingriffsregelung**

Nr.	Biototyp	Ökopunkte	Definition
37.11	Acker	4	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung

Der Geltungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es schließen sich im Norden, Westen und Osten weitere Ackerflächen an.

Auf Grund des Potentials für Offenlandbrüter, Brutvögel sowie Zauneidechsen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro stadtländingenieure durchgeführt.

**Prognose**

Auf 1,5 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer voraussichtlichen Dauer von 20-30 Jahren. Der Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Reviere von Brutvögeln sowie Offenlandbrüter. Die westlich kartierte Feldlerche wird durch die als Vermeidungsmaßnahme geplante Buntbrache im Norden der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt.

**U.8.1.3 Schutzgut Boden**

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**  
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**  
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**  
(wenn vorhanden)

### Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in den Hohenloher-Haller Ebenen. Der geologische Untergrund besteht aus der Erfurter Formation (Lettenkeuper) im Übergang zum Lößlehm. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pelosol zum anderen aus Braunerde-Pelosol zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) gering-mittel und die Bodenfruchtbarkeit mittel. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit hoch-sehr hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

Bodenfunktionen	Definition	Wertstufe	Ökopunkte
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	2	8
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering-mittel	1,5	6
Filter- und Puffer für Schadstoffe	hoch bis sehr hoch	3,5	14
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

### Bewertung für Eingriffsregelung

Mittlere bis hohe Bodenfunktionserfüllung

### Prognose

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in diesem Fall verzichtet werden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

## U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungs-

hoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Das gesamte Flurstück 610 umfasst eine Fläche von 59.905 m<sup>2</sup> und wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Weiter westlich schließen sich weitere Ackerschläge an. Im Norden wird das Flurstück von einem Feldweg begrenzt, im Süden schließt sich die Autobahn A6 an. Östlich verläuft an der Grundstücksgrenze ein Bachlauf mit einzelnen Gehölzen.

#### **Prognose**

Die geplante Freiflächenanlage umfasst eine Fläche von 15.000 m<sup>2</sup>. Die restliche im Norden sowie Osten verfügbare Fläche wird weiterhin als Ackerfläche zur Verfügung stehen und landwirtschaftlich genutzt werden.

### **U.8.1.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser wird an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die Neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit berücksichtigt und bewertet.

#### **Bestand**

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich im Lettenkeuper im Übergang zum Lößlehm. Der Lettenkeuper bildet hier einen überwiegend schichtig gegliederten Kluft- und /oder Karstgrundwasserleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Im Osten verläuft in ca. 80 m Entfernung der Herboldshauser Bach.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot- und Neubildung

#### **Prognose**

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Der Bachlauf wird nicht beeinträchtigt.

### U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer großen Ackerfläche, die sich weiter nach Westen hin ausbreitet. Im Süden befindet sich die Autobahn A6. Diese bewirkt eine gewisse Vorbelastung auf die randlichen Bereiche des Flurstückes. Das Flurstück fällt nach Osten hin zum Bachlauf ab.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

#### **Prognose**

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

### U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Die geplante Photovoltaikfläche befindet sich auf einer Ackerfläche, die sich nördlich der Autobahn A6 befindet. Weiter im Norden befindet sich der Weiler Herboldshausen. Östlich der Ackerfläche verläuft ein Bach, der mit Gehölzen bestanden ist. An der Autobahn stockt eine größere Hecke an der Straßenböschung.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

#### **Prognose**

Die Fläche befindet sich nördlich der Autobahn A 6 auf einer Ackerfläche. Östlich der Fläche stocken entlang des Herboldshausener Baches Gehölze.

### U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterliegen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Es sind weder Kultur- noch sonstige Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

#### **Prognose**

Es bestehen damit keine Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut.

### U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

### U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

#### **Prognose**

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

## U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

## U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Kriterienkatalogs untersucht.

Das Plangebiet ist unter Maßgabe der Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Kirchberg an der Jagst sondiert worden. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist bei den Alternativen tendenziell mit größeren Eingriffen zu rechnen, da das Gebiet mit der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn als bestehenden, linearen Infrastruktur bereits eine gewisse Vorbelastung aufweist.

## U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor.

## U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungs-

potenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## **U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung**

### **U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten. (Bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden)
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

### **U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

## **U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz**

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

## **U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstwiesen**

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

## **U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften**

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

### U.9.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September
- Anlage einer Buntbrache

### U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

### U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

### U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

## U.10. Zusätzliche Angaben

### U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

### U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- Angaben zur landwirtschaftlichen Wertigkeit der Böden (Bodenzahl) liegen nicht vor
- Angaben zu Grundwasservorkommen liegen nicht vor

### U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel U.9.4.1 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind von der Stadt Kirchberg an der Jagst im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

### U.10.4 Zusammenfassung

Das Vorhabengebiet südwestlich von Herboldshausen befindet sich auf dem Flurstück 610 der Gemarkung Lendsiedel. Es umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha. Direkt im Süden des Plangebietes angrenzend verläuft die Bundesautobahn 6.

Aufgrund der aktuellen Förderpolitik der Energieeinspeisevergütung (EEG-Vergütung) sind besonders Flächen entlang von Hauptverkehrswegen (z. B. der Bundesautobahnen) innerhalb eines 200 m-Streifens interessant.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, nach dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 1,5 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in Herboldshausen nördlich der Autobahn. Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme, auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und besteht aus Ackerflächen. Im Norden, Westen und Osten grenzen weitere Ackerflächen an. Südlich verläuft die Autobahn A 6.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro stadtlandingenieure mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Innerhalb der Freiflächenanlage befindet sich keine Brutrevier. In der direkten Umgebung der geplanten Freiflächenanlage befindet sich westlich ein Brutrevier der Feldlerche. In der Hecke entlang der Autobahn wurde eine Goldammer, eine Mönchsgrasmücke, eine Amsel sowie ein Zilpzalp kartiert.

Die Zauneidechse wurde auf Grund der vorhandenen Heckenstrukturen auf der Autobahnböschung kartiert. Es wurden keine Tiere an den Ackerrändern sowie auf der Böschung gesichtet.

Der östlich verlaufende Bach mit Gehölzsaum sowie die Ackerflächen werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt. Die Bereiche werden jedoch nicht weiter untersucht, da es sich nicht um essentielle Jagdhabitats handelt und somit keine Betroffenheit eintritt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Reviere von Brutvögeln sowie Offenlandbrütern. Die westlich kartierte Feldlerche wird durch die als Vermeidungsmaßnahme geplante Buntbrache im Norden der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Bestand der im Mai 2021 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben. Der Geltungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es schließen sich im Norden, Westen und Osten weitere Ackerflächen an.

Auf 1,5 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer voraussichtlichen Dauer von 20-30 Jahren. Der Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt: Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten. (Bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden). Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

Als Ausgleichsmaßnahme ist auf Freiflächen unterhalb der Module eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

## U.10.5 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2021
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Mai 2021
eingegangene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung	verschiedene	13.08. bis 13.09.2021
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umwelt-schutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	stadtlandingenieure	23.09.2021
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Natur-	März 2016

---

Württemberg	schutz Baden-Württemberg	
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Natur- schutz Baden-Württemberg / Landtag Baden- Württemberg	19.12.2010
Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall	LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3	07.2009

## TEXTTEIL

### A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen**“ liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

#### A.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

##### A.1.1 Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostation, Batteriespeicher, o. ä.), sowie Zäune.
- Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen

#### A.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel.

##### A.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO)

Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, darf 4,50 m nicht überschreiten. Als Berechnungsbasis dient dabei die bestehende Geländeoberfläche.

#### A.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z. B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Zäune und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

#### A.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenze zulässig.

## **A.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### **M: Maßnahmen für den Artenschutz**

Die Baufeldräumung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

### **M: Maßnahmen zur Nutzung von Düngemitteln, Spritzmitteln, usw.**

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist innerhalb der Anlagenfläche ausgeschlossen.

### **M1: Ansaat Magerwiese:**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s. u.) dargestellten Flächen mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

### **Alternative Nutzungsform:**

#### **M1: Hühnerhaltung auf extensivem Grünland**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen werden abschnittsweise als Auslaufläche für Hühner abgetrennt und genutzt. Es werden mobile Ställe aufgestellt. Für die Wiesenflächen werden auf Grund der Hühnerhaltung keine Mahdvorgaben gemacht. Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Tierhaltung zu keinen dauerhaften Schäden an der Grasnarbe kommt.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

#### **M1: Beweidung extensiver Wiesenflächen**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen können extensiv mit Tieren beweidet werden.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.  
Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

**M1: Bepflanzung zwischen den Modulreihen mit Strauchreihen**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s. u.) dargestellten Flächen mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Eine Bepflanzung zwischen den Modulreihen mit einer Strauchreihe ist zulässig. Die Höhe der Sträucher ist auf 4 m begrenzt.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

## **O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen**“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 01.03.2015 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

### **O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

### **O.2 Einfriedungen und Stützmauern**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 15 cm Abstand zum Boden). Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

### **O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur in technisch erforderlichlichem Maß zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen zulässig.

### **O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind im Geltungsbereich grundsätzlich unzulässig.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe von 3,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

## **H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **H.1 Bodenfunde**

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

### **H.2 Altlasten und Altablagerungen**

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

### **H.3 Bodenschutz**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen. In anderen Fällen ist das Vorgehen vorab mit dem Bau- und Umweltamt abzustimmen.

Es wird empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen.

Vor Ausbau von abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

### **H.4 Baugrund/Geologie**

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

## **H.5 Grundwasser**

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

## **H.6 Grenzabstände mit Pflanzungen**

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.



**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	28.06.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	06.08.2021
Auslegungsbeschluss	am	25.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	05.11.2021
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 15.11. bis	15.12.2021
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	31.01.2022
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am	18.02.2022

**AUFGESTELLT**

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kirchberg/Jagst,  
den 25.10.2021

Kirchberg/Jagst,  
den 01.02.2022

gez.  
Ohr  
(Bürgermeister)

.....  
Ohr  
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 31.01.2022



## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

*(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)*